

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 22. —

- 7.) Ministerial-Erklärung vom 20sten Oktober 1827., über die mit dem Fürstenthume Lippe = Detmold getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Landen wider den Bücher = nachdruck.

Das Königlich = Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm erteilten Ermächtigung:

Nachdem von der Fürstlich = Lippeschen Regierung die Zusage gemacht worden ist, daß das in dem Fürstenthume Lippe, mit Vorbehalt der in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte noch zu erwartenden allgemeinen Maßregeln zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher = nachdruck, vorläufig besonders zu erlassende Verbot wider den nachdruck und dessen Verbreitung, in ganz gleichem Maße auch ausdrücklich auf die Verlagsartikel der Schriftsteller und Verleger der Preussischen Monarchie Anwendung finden solle,

daß das Verbot wider den Bücher = nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preussischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Lippe Anwendung finden, und mithin jeder durch nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preussischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich = Lippeschen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechselt
Jahrgang 1827. No. 22. — (No. 1107 — 1111.) G g worden